



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 16.04.2024

Ersetzen Kommunen verlorenes Geld von Asylbewerbern?

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen Kommunen an Asylbewerber, Asylantragsteller, Geduldete oder anerkannte Flüchtlinge bei Verlust, Diebstahl oder Raub das verlorene Bargeld zurück-erstattet haben? | 2 |
| 1.2 | In welchen Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind solche Fälle be-kannt geworden? | 2 |
| 1.3 | Wann fanden diese Fälle nach Kenntnis der Staatsregierung statt? | 2 |
| 2.1 | Welche Handlungsanweisungen gibt es in den Kommunen in Bezug auf diese Vorfälle? | 2 |
| 2.2 | Werden die Mittel durch die Kommunen in bar erstattet? | 2 |
| 2.3 | Welche Prüfungen finden durch die Kommunen statt bei Verlust, Dieb-stahl oder Raub? | 2 |
| 3.1 | Gibt die Polizei Bestätigungen oder Ähnliches über verlorenes und geraubtes Bargeld aus? | 2 |
| 3.2 | Wie haben sich die Zahlen seit 2020 hierzu entwickelt? | 2 |
| 4.1 | Wird bei den oben genannten Fällen jedes Mal Anzeige gestellt? | 3 |
| 4.2 | Wenn nicht, warum nicht? | 3 |
| 4.3 | Wie haben sich die Zahlen hierzu entwickelt? | 3 |
| 5.1 | Werden diese Kosten der Kommunen durch den Freistaat erstattet? | 3 |
| 5.2 | Welche Prüfungen finden durch den Freistaat statt? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2024

- 1.1 **Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen Kommunen an Asylbewerber, Asylantragsteller, Geduldete oder anerkannte Flüchtlinge bei Verlust, Diebstahl oder Raub das verlorene Bargeld zurückerstattet haben?**
- 1.2 **In welchen Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind solche Fälle bekannt geworden?**
- 1.3 **Wann fanden diese Fälle nach Kenntnis der Staatsregierung statt?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

- 2.1 **Welche Handlungsanweisungen gibt es in den Kommunen in Bezug auf diese Vorfälle?**
- 2.2 **Werden die Mittel durch die Kommunen in bar erstattet?**
- 2.3 **Welche Prüfungen finden durch die Kommunen statt bei Verlust, Diebstahl oder Raub?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Entfällt. Auf die Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3 wird Bezug genommen.

- 3.1 **Gibt die Polizei Bestätigungen oder Ähnliches über verlorenes und geraubtes Bargeld aus?**

Einer geschädigten Person kann auf Verlangen ein Abdruck der Verlustanzeige oder die Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige ausgehändigt werden.

- 3.2 **Wie haben sich die Zahlen seit 2020 hierzu entwickelt?**

Die Aushändigung von Formularen wird nicht automatisiert auswertbar erfasst. Eine Beantwortung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist mangels valider Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellung zulassen würden, nicht möglich. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

4.1 Wird bei den oben genannten Fällen jedes Mal Anzeige gestellt?

4.2 Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wird durch die geschädigte Person gegenüber der Polizei ein Verlust geltend gemacht, so erfolgt die Erfassung im polizeilichen Fallbearbeitungssystem als sog. „Meldung“ oder als „Vermerk“. Eine „Anzeige“ im Sinne einer Strafanzeige wird nicht erfasst, da bei einem Verlust regelmäßig keine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt. Im Fall von Diebstahls- oder Raubdelikten sind aufgrund des Legalitätsprinzips aus § 163 Strafprozessordnung verpflichtend strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, was im Sinne der Fragestellung als „Anzeige“ zu werten ist.

4.3 Wie haben sich die Zahlen hierzu entwickelt?

Eine Auswertung der Anzahl von Diebstahls- bzw. Raubdelikten auf Basis der PKS ist grundsätzlich möglich, allerdings handelt es sich nur bei den Raubdelikten um sog. Opferdelikte. Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung. Somit könnte nur für eine kleine Teilmenge der angefragten „Zahlen“, nämlich die Raubdelikte zum Nachteil von Zuwanderern, eine PKS-Auswertung erfolgen. Eine weiter gehende Differenzierung nach „geraubtem Bargeld“ ist mangels expliziter, valider Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung zulassen würden, nicht möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

5.1 Werden diese Kosten der Kommunen durch den Freistaat erstattet?

5.2 Welche Prüfungen finden durch den Freistaat statt?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung sind keine Fälle einer Erstattung durch eine Kommune bekannt, s. Antwort zu Frage 1.1 bis 1.3. Demgemäß handelt es sich bei der Frage nach einer Kostenerstattung durch den Freistaat um eine hypothetische Frage, die zu verneinen ist. Gemäß Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) erstattet der Freistaat nur die Leistungen, auf die ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Sobald die Leistungen ausgezahlt bzw. ausgehändigt worden sind, besteht kein weiterer Anspruch mehr.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.